

Burda Digital SE, Arabellastraße 23, 81925 München

New Work SE
– Vorstand –
Am Strandkai
20547 Hamburg

18.02.2025

Vorläufiges Verlangen gemäß § 327 a Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c Ziff. ii, Art. 10 SE-VO

Sehr geehrte Frau von Strombeck,

auf der Grundlage von § 327 a Abs. 1 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c Ziff. ii, Art. 10 SE-VO richtet die Burda Digital SE als Hauptaktionärin hiermit an Sie als Vorstand der New Work SE das vorläufige Verlangen, dass Sie in Übereinstimmung mit den §§ 327 a ff. AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c Ziff. ii, Art. 10 SE-VO an den notwendigen Maßnahmen mitwirken, damit die Hauptversammlung der New Work SE die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der New Work SE auf die Burda Digital SE gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen kann. Die Einladung zur Hauptversammlung muss noch nicht sofort, sondern erst nach unserem konkretisierten Verlangen (dazu unten unter Ziffer 3.) veröffentlicht werden.

Im Einzelnen:

1. Das Grundkapital der New Work SE beträgt EUR 5.620.435,00 und ist eingeteilt in 5.620.435 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00. Die Burda Digital SE hält derzeit unmittelbar 5.455.626 Aktien der New Work SE, was einer Beteiligungsquote von 97,07 % am Grundkapital der New Work SE entspricht.

Zum Nachweis des Aktienbesitzes der Burda Digital SE ist jeweils ein Depotauszug der Baden-Württembergischen Bank vom 17.02.2025 und der Commerzbank vom 18.02.2025 als Anlage 1 beigelegt.

2. Zur Festlegung der Barabfindung werden wir u.a. eine Unternehmensbewertung durchführen lassen. Wir bitten Sie, dass Sie uns hierfür gemäß § 327 b Abs. 1 Satz 2 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit.

Hubert Burda Media

Verfügung stellen und die erforderlichen Auskünfte erteilen. Die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung wird durch einen sachverständigen Prüfer geprüft werden, den das Landgericht Hamburg auf unseren Antrag mit Beschluss vom 12. Februar 2025 ausgewählt und bestellt hat. Der Beschluss des Landgerichts Hamburg ist als Anlage 2 beigefügt.

- Wir werden Ihnen mit einem weiteren Schreiben (konkretisiertes Verlangen) die Höhe der angemessenen Barabfindung mitteilen, sobald diese gemäß § 327 b Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c Ziff. ii, Art. 10 SE-VO festgelegt worden ist, und den genauen Wortlaut des Übertragungsbeschlusses. Außerdem werden wir Ihnen die Gewährleistungserklärung eines Kreditinstituts gemäß § 327 b Abs. 3 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c Ziff. ii, Art. 10 SE-VO übermitteln. Anschließend wäre die Einladung zur Hauptversammlung zu veröffentlichen.

Wir bitten Sie, alle nach § 327 a ff. i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c Ziff. ii, Art. 10 SE-VO erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Hauptversammlung zu ergreifen, damit die der Übertragungsbeschluss gefasst werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Burda Digital SE

Datum: 18.02.2025

Signiert von:
Dr. Marc Al-Hames
68CF117097F1444...

Name: Dr. Marc Al-Hames
Position: Geschäftsführender Direktor

Datum: 18.02.2025

DocuSigned by:
Heinz Spengler
A02B6B3323CD4E2...

Name: Heinz Spengler
Position: Geschäftsführender Direktor

Anlagen

Unternehmensk. Key Accounts
Ihr Berater:

[REDACTED]

[REDACTED]

Burda Digital SE
Arabellastr. 23
81925 München

17.02.2025

Baden-Württembergische Bank - Geschäftsverbindung -

für

Burda Digital SE

Bei den hier dargestellten Daten handelt es sich sowohl um eigene Daten der Baden-Württembergischen Bank als auch um von Partnerinstituten mitgeteilte Daten über die weiteren Geschäftsbeziehungen des Kunden außerhalb derjenigen mit der Baden-Württembergischen Bank. Die Baden-Württembergische Bank übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit und Aktualität der gesamten hier dargestellten Daten sowohl gegenüber dem anfragenden Kunden als auch gegenüber jedem Dritten, an den der Kunde diese Daten zu eigenen Zwecken weitergibt. Die der Berechnung zugrundeliegenden Wertpapierkurse wurden sorgfältig ermittelt. Eine Gewähr für die Richtigkeit können wir jedoch nicht übernehmen.

Baden-Württembergische Bank
Unselbstständige Anstalt der
Landesbank Baden-Württemberg
in Stuttgart
HRA 12704
Amtsgericht Stuttgart

Bankleitzahl 600 501 01
BIC/SWIFT-Code SOLAEST600
USt.-IdNr. DE 147 800 343
kontakt@bw-bank.de
www.bw-bank.de

Vorstand:
Norwin Graf Leutrum von Ertingen (Sprecher),
Uwe Adaml, Ann-Kristin Stetefeld

Persönliche Daten von Burda Digital SE

Gegründet am 25.04.2018
Hauptadresse
Burda Digital SE, Arabellastr. 23, 81925 München

Weitere Adressen

Gesamtsumme

Soll
Haben EUR
EUR

Girokonten

Summe Habensalden EUR
Summe Sollsalden EUR

Geschäftskonto

EUR

Depots

EUR

Depot

EUR

Verrechnungskonto 0

Struktur:

Aktien Europa

100 % EUR

Einzelwerte:

Aktien Europa

EUR

DE000NRK013 NEW WORK SE NA O.N.
ST 1.284.017,00

EUR

(per 14.02.2025)

Freistellungen
Risikoauflärung
Fachberater

nicht vorhanden
nicht vorhanden

Kundenberater

Trade & Export Finance

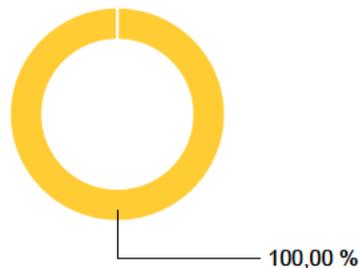
18.02.2025 (11:16:55)

Depotübersicht

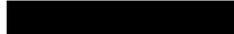
Bewertungsstichtag: 18.02.2025

Depotnummer: XXXXXXXXXX
Burda Digital SE

WKN / ISIN Währung / Sperre Fälligkeit	Bestand Letzter Umsatz Votum	Einstandskurs ¹⁾ Deviseneinstand Einstand in EUR	Akt. Kurs Devisenkurs Kursdatum	Ausschüttung EUR Veränderung Veränderung %	Wert in EUR Stückzins EUR Anteil %
Aktiendirektanlagen					
XXXXXXXXXX	XXXXXX		XXXXXX		XXXXXX
NEW WORK SE NA O.N. NWRK01 / DE000NWRK013 EUR	4.171.609 18.12.2024		XXXXXX		XXXXXX
Aktien gesamt					XXXXXX
Gesamtdepotwert					XXXXXX



Assetklassen	Wert in EUR
■ Aktien	XXXXXX
 Renten	0,00
 Immobilien	0,00
 Rohstoffe	0,00
 Liquidität	0,00
 AI/Sonstige	0,00
Gesamtdepotwert	XXXXXX


Burda Digital SE

Erläuterungen:

¹⁾ Bei Rentenwerten sind anteilige Stückzinsen enthalten.

Diese Aufstellung ist keine Depotabstimmung. Die Angaben basieren regelmäßig auf zuletzt veröffentlichten Marktdaten oder auf einer Bewertung durch die Bank und sind indikativ. Wir bitten um Verständnis, dass wir für die Kurs- und Wertangaben kein Obligo übernehmen. Insbesondere ist damit keine Gewähr verbunden, dass eine ausreichende Nachfrage besteht und die Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte tatsächlich zu den angegebenen Preisen verkauft werden können; dies hängt von den jeweils aktuellen Marktverhältnissen ab.

In der Regel werden Ihre Wertpapiere girosammelverwahrt (Girosammeldepot). Es sind nur davon abweichende Verwahrarten angegeben.

Die Voten (Pfeilsymbole) geben die jeweilige Einschätzung der Bank wieder. Sie dienen zu Informationszwecken, können aber eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Es handelt sich dabei nicht um ein Angebot zum Kauf oder Verkauf der jeweiligen Wertpapiere oder Finanzinstrumente.

Aufgrund von Rundungen sind Abweichungen möglich.

Landgericht Hamburg

Az.: 417 HKO 17/25



Beschluss

In der Sache

Burda Digital SE, vertreten durch d. Vorstand, Arabellastraße 23, 81925 München

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gleiss Lutz Hootz Hirsch PartmbB**, Karl-Scharnagl-Ring 6, 80539 München,
Gz.: 80013-25 PSC/StL 001

beschließt das Landgericht Hamburg - Kammer 17 für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Thein am 12.02.2025:

1. Zur Prüferin der Angemessenheit der bei einem Ausschluss der Minderheitsaktionäre der New Work SE (HRB 148078) gem. §§ 327 a ff. AktG i.V.m. Art 9 Abs. 1 lit. c Ziff. ii, Art 10 SE-VO diesen Aktionären von der Hauptaktionärin Burda Digital SE als Abfindung zu gewährenden Barzahlung (gem. § 327 c Abs. 2 Satz 2 AktG i.v.m. Art 9 lit. c Ziff. ii, Art.10 SE-VO) (Angemessenheitsprüferin) wird bestellt

Baker Tilly GmbH & Co KG

(Ansprechpartner Herr WP Jochen Breithaupt)

Valentinskamp 88

20355 Hamburg

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
3. Der Streitwert wird festgesetzt auf € 50.000,00.

Gründe:

Auf den Antrag der Antragstellerin ist gemäß §§ 327 c Abs. 2 Satz 3 und 4 i.V.m. § 293 c

Abs. 1 S. 1 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c Ziff. ii, Art. 10 SE-VO ein sachverständiger Prüfer zu bestellen, der die Angemessenheit der vom Hauptaktionär festzulegenden Barabfindung für die Minderheitsaktionäre prüft. Die Voraussetzungen für diese Bestellung liegen vor. Wie die Antragstellerin mitgeteilt hat, hält sie Aktien der New Work SE im Umfang von mehr als 95 % des Grundkapitals. Ferner hat sie erklärt, an den Vorstand der New Work SE zeitnah das Verlangen zu richten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Hauptversammlung die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Antragstellerin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung (sog. Squeeze-Out) beschließt.

Als sachverständigen Prüfer hat das Gericht die im Beschlusstenor genannte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ausgewählt. Diese hat bestätigt, dass keine Bestellungshindernisse nach §§ 327c Abs. 2 und 293 d AktG i.V.m. §§ 319, 319a, 319b HGB vorliegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 22 GNotKG, die Höhe des festgesetzten Geschäftswerts auf § 36 GNotKG.

Thein
Vorsitzende Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 13.02.2025

Hallier, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Hallier, Justiz der Freien und
Hansestadt Hamburg
am: 13.02.2025 06:58

